

Zeitschrift: Bulletin de l'Association suisse des électriciens
Herausgeber: Association suisse des électriciens
Band: 1 (1910)
Heft: 6

Rubrik: Communications ASE

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

les posséder toutes à fonds, le directeur de trust agira sagement en s'entourant de spécialistes qui le compléteront en quelque sorte pour les domaines qui ne sont pas de son ressort direct.

Les fonds nécessaires aux entreprises filiales, soit pour faire face aux frais de première installation, soit pour leurs extensions, leur sont souvent procurés à l'origine au moyen d'avances remboursées ensuite par une émission d'actions ou d'obligations émises dans le public et sur lesquelles le trust et le groupe de banques qui l'entourent se sont au préalable réservé une option.

Il y aurait encore beaucoup à dire sur ce sujet intéressant des trusts pour entreprises électriques qui n'ont rien de commun avec les trusts tels qu'on les comprend aux États Unis; le cadre de cette conférence ne me permet pas d'allonger d'avantage.

Vous avez pu vous rendre compte par ce qui précède qu'en somme nos trusts électriques suisses, exception faite du „Motor“, n'ont pas pu participer dans une large mesure au développement considérable de nos entreprises de transport et de nos distributions d'éclairage et de force motrice. Mais si ces dernières ont à peu près rempli leur but, il reste un grand problème important à résoudre en Suisse qui a déjà à peu près trouvé sa solution théorique, mais dont la solution pratique est encore en attente, c'est la traction électrique de nos chemins de fer à voie normale; il est à souhaiter qu'une formule soit trouvée, permettant à nos groupements financiers d'y contribuer pour une large part avec l'aide de nos constructeurs qui ont déjà fait preuve dans ce domaine de tant d'initiative et de savoir faire.



Miscellanea.

Inbetriebsetzungen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. April bis 20. Mai 1910 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere neue Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Zentralen:

Elektrizitätswerk Schwyz A.-G., Schwyz: Umbau der Zentrale Ibach.

Hochspannungsfreileitungen:

Bernische Kraftwerke A.-G., Biel: Leitung nach Hinterkappelen, Einphasenwechselstrom, 16000 Volt, 40 Perioden; Leitung nach Reconvillier-Loveresse, Drehstrom, 8000 Volt, 40 Perioden; Leitung nach Sutz-Lattrigen, Einphasenwechselstrom, 8000 Volt, 40 Perioden.

Kraftwerke Beznau-Löntschi, Baden: Leitung nach Benzenschwil, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A.: Leitung nach Rumendingen, Drehstrom, 10000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk der Gemeinde Bischofszell, Bischofszell: Leitung von der bestehenden

Transformatorstation II nach der neuen Station im Bahnhofquartier Sitterthal, Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden.

Società Elettrica Biaschese, Rossetti, Monighetti & C^o, Biasca: Leitung Biasca-San Vittore-Roveredo, Drehstrom, 10000 Volt, 50 Perioden; Leitung Biasca-Pollegio-Valle di Blenio, Drehstrom, 10000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Rathausen, Luzern: Zuleitung zur Transformatorstation Grosswangen-Innerdorf, Drehstrom, 11000 Volt, 42 Perioden; Leitung St. Niklausen-Haslihorn, Zweiphasenwechselstrom, 3000 Volt, 42 Perioden; Zuleitung zum Kurhaus „Sonnmatt“ bei Luzern, Zweiphasenwechselstrom, 3000 Volt, 42 Perioden.

Transformator- und Schaltstationen:

Bernische Kraftwerke A.-G., Biel: Transformatorstationen in Bévillard, Bel Air und Fonderie Boillat in Reconvillier; Station in Sutz-Lattrigen.

Elektrizitätswerk Olten-Aarburg, Olten: Transformatorstation beim Sanatorium auf Allerheiligenberg.

Elektrizitätskommission der Gemeinde Münsingen, Münsingen: Transformatorstation an der Sägegasse in Münsingen.

Elektrizitätswerke der Stadt St. Gallen, St. Gallen: Transformatorstation im Gemeindehaus St. Fiden.

Licht- und Wasserwerke Interlaken, Interlaken: Transformatorstation an der Bahnhofstrasse in Unterseen.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Wädenswil: Transformatorstationen in Feuerthalen, Maschwanden, Hedingen, Rifferswil, Birmensdorf und Rafz.

Elektrizitätswerk der Gemeinde Bischofszell, Bischofszell (Thurg.): Station bei der Fabrik Tobler & C^o, Bischofszell.

Elektrizitätswerk Rathausen, Luzern: Station Kuranstalt „Sonnmatt“ bei Luzern; Transformatoranlage (40000 Volt) in der Zentrale Rathausen.

Niederspannungsnetze:

Bernische Kraftwerke A.-G., Bern: Netz in Boll-Sinneringen (Gemeinde Vechigen), Einphasenwechselstrom, 2×150 Volt, 40 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Biel: Netz in Hinterkappelen, Einphasenwechselstrom, 2×125 Volt, 40 Perioden; Netz in Sutz-Lattrigen, Einphasenwechselstrom, 2×125 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk der Gemeinde Bischofszell, Bischofszell: Netzerweiterung im Bahnhofquartier Sitterthal, Drehstrom, 250 Volt für Kraft, 145 Volt für Licht, 50 Perioden.

Società Elettrica Biaschese, Rossetti, Monighetti & C^o, Biasca: Netze in Pollegio, Semione und Malvaglia, 216 Volt, 50 Perioden.

Neue Konzessionen Schweizerischer Bahnunternehmungen mit elektrischem Betrieb. In der Fortsetzung der ordentlichen Winter-Session im April 1910 sind von den eidgenössischen Räten die nachfolgenden Konzessionsangelegenheiten schweizerischer Bahnunternehmungen mit elektrischem Betrieb erledigt worden:

Riehen-Bettingen-Chrischona. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 11. März 1910 betreffend Übertragung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von Riehen über Bettingen nach der Chrischona.

Clarens-Blonay. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 9. April 1910 betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Clarens nach Blonay.

Les Avants - Col de Sonloup. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 4. April 1910 betreffend Konzession einer elektrischen Drahtseilbahn von Les Avants nach dem Col de Sonloup.

Locarno-Bignasco. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 9. April 1910 betreffend Aenderung der Konzession der Locarneser Eisenbahnen mit Bezug auf die Linie Locarno-Bignasco.

Monthey-Champéry. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 29. März 1910 betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Monthey nach Champéry und Morgins.

Muottas-Muraigl. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 9. April 1910 betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn auf den Muottas-Muraigl bei Samaden.

Kriens-Sonnenberg. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 11. März 1910 betreffend Änderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Kriens auf den Sonnenberg und einer elektrischen Strassenbahn in Kriens.

Uster-Pfäffikon (Zürich). Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 11. März 1910 betreffend Übertragung der Konzession und Fristverlängerung für eine elektrische Strassenbahn von Uster nach Pfäffikon.

Vex-Evolène-Haudères. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 13. April 1910 betreffend Konzession einer Eisenbahn von Vex nach Evolène und Les Haudères.

Zuger Berg- und Strassenbahn. Gemäss Botschaft und Beschluss-Entwurf vom 9. April 1910 betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn vom Bahnhof Zug nach Schönegg und einer Drahtseilbahn von Schönegg auf den Zugerberg.

Neben den vom Dezember 1909 her noch unerledigt gebliebenen und Seite 72 des „Bulletin“ genannten Konzessionsangelegenheiten sind von der Bundesversammlung auch die weiteren, durch Botschaften mit Beschluss-Entwürfen des Bundesrates ihr seither zugewiesenen Konzessionsgeschäfte betreffend schweizerische Bahnunternehmungen mit elektrischem Betrieb heute noch unerledigt: *Leukerbad - Kandersteg* und *Sembracher-Champsec*.

Ueber die Vorarbeiten für den elektrischen Betrieb der S.B.B. im Jahre 1909 enthält die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Genehmigung der Berichte des Verwaltungsrates und der Generaldirektion

der S.B.B. über die Geschäftsführung und die Rechnungen des Jahres 1909 die nachfolgenden Mitteilungen:

1. Durch Bundesratsbeschluss vom 30. März 1908 ist die weitere Behandlung der Erwerbung der Etzelwerkkonzessionen uns übertragen worden. Wir haben die Frage dieser Konzessionserwerbung nach ihrer rechtlichen, technischen und finanziellen Seite einlässlich geprüft und sind mit der Maschinenfabrik Oerlikon als Inhaberin der schwyzerischen Konzessionen in Unterhandlung getreten, welche zum Abschluss eines Vertrages führten, nach welchem für die Abtretung der Pläne und Akten des Etzelwerkprojektes und für die Verzichtleistung auf die Konzessionen der schwyzerischen Bezirke Einsiedeln und Höfe Fr. 400,000.— zu bezahlen sind.

2. Die Maschinenfabrik Oerlikon hat den in der Zeit vom 15. Januar bis zum 17. März 1909 wegen Reparaturen unterbrochen gewesenen elektrischen Betrieb auf der Strecke Seebach-Wettingen gegen eine höhere Entschädigung bis zum 3. Juli 1909 weitergeführt.

Wir haben im Jahresbericht pro 1908 mitgeteilt, dass die Maschinenfabrik Oerlikon uns nahegelegt habe, wir möchten die Einrichtungen für den elektrischen Versuchsbetrieb auf der Strecke Seebach-Wettingen samt Lokomotiven käuflich erwerben. Die Erwerbung dieser Einrichtungen hätte nur einen Zweck gehabt, wenn wir die Versuche oder den regelmässigen Betrieb mit elektrischer Traktion weiterführen wollten. Zur Vornahme von Versuchen mit schweren Zügen und hohen Fahrgeschwindigkeiten eignete sich aber die Strecke Seebach-Wettingen nicht, und sie hätte nur mit grossem Kostenaufwand in einen Zustand gebracht werden können, welcher derartige Versuche erlauben würde. Für den regelmässigen Betrieb kommt auf dieser kurzen Strecke mit schwachem Verkehr die elektrische Traktion zu teuer. Wir sind daher auf die Erwerbung der von der Maschinenfabrik Oerlikon erstellten festen Einrichtungen und Lokomotiven nicht eingetreten. Wir haben ihr dagegen einen freiwilligen Beitrag an den durch die Traktionsentschädigung nicht gedeckten Teil ihrer Auslagen für den elektrischen Betrieb während der Versuchsperiode geleistet.

Die elektrische Ausrüstung dieser Strecke ist zwischen Wettingen und Regensdorf beseitigt worden.

3. Vom eidg. Departement des Innern ist uns der am 2./6. März 1909 zwischen dem Staatsrat des Kantons Tessin und der Gotthardbahn abgeschlossene und vom Bundesrat am 15. gl. Mts.

genehmigte Konzessionsvertrag über die Wasserkräfte im obern Livinental zum Vollzuge zugestellt worden.

4. Auf eine Anfrage der Firmen Brown, Boveri & C^o und „Motor“ in Baden, Maschinenfabrik Oerlikon und Locher & C^o in Zürich, dahingehend, ob wir ihnen die Bearbeitung der Wasserkraftprojekte für die Elektrifizierung der Gotthardlinie auf Grundlage noch zu vereinbarenden Bedingungen übertragen würden, haben wir geantwortet, dass in Aussicht genommen sei, die Planaufnahmen auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben und über die Art und Weise, wie die Projektierung der Kraftwerke und elektrischen Anlagen durchzuführen sei, erst später Beschluss zu fassen.

5. Am Verträge mit der Gemeinde Ernen (Wallis) über die Binna-Wasserkraft wurde eine Aenderung dahin vorgenommen, dass die ursprünglichen Konzessionsgebühren etwas erhöht und überdies eine kleine Entschädigung für die Unterdrückung der Holzflösserei auf der Binna zugestanden wurde.

6. Als bekannt wurde, dass beabsichtigt sei, eine Verbesserung der Hauensteinlinie durch Erstellung eines Basistunnels herbeizuführen, haben sich sowohl die Elektrizitätsgesellschaft Alioth in Münchenstein als die Firma Brown, Boveri & C^o in Baden anboten, Projekte und Berechnungen für die Einrichtung der bestehenden Hauensteinlinie für den elektrischen Betrieb aufzustellen, indem sie von der Annahme ausgingen, dass mit dem elektrischen Betrieb dieselben Vorteile erzielt werden könnten, wie sie mit der Erstellung des tiefliegenden Tunnels erreicht werden sollen. Die eingegangenen Projekte und Kostenberechnungen dieser Firmen sind hierseits einlässlich geprüft worden. Die Prüfung ergab, dass die elektrische Traktion nicht die Vorteile bringen könnte, wie die Tieferlegung des Tunnels, und dass in Bezug auf die Einführung der Elektrifizierung der Anfang auf der tunnelreichen Gotthardstrecke zu machen sei, wo wir die erforderlichen Wasserkräfte bereits besitzen. Es ist daher am Basistunnelprojekte festgehalten worden.

7. Die Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen ist damit beschäftigt, die Frage der Einführung des elektrischen Betriebes auf der Strecke Iselle-Domodossola zu prüfen, und hat uns angefragt, welche Kraftmenge sie uns zur Verfügung zu stellen hätte. Nachdem über den Kraftbedarf eine Einigung mit der Staatsbahn erzielt war, wurde mit ihr über die Herabsetzung

der Traktionsentschädigung verhandelt, worüber eine Verständigung noch nicht erfolgt ist.

8. Die Verhandlungen mit der Präfektur von Novara über die Erteilung der Konzession für die uns auf Grund der Verträge mit Italien vom 22. Februar 1896 und vom 16. Mai 1903 zustehende Wasserkraft an der Cairasca sind noch nicht zum Abschluss gelangt.

Die Verhandlungen über die Abtretung dieses Konzessionsanspruches an die Gesellschaft „Dinamo“, worüber wir bereits im Jahresberichte pro 1908 Mitteilungen gemacht haben, können vorläufig als abgeschlossen betrachtet werden.

Schweiz. Wasserwirtschaftsverband. In seiner konstituierenden Versammlung vom 2. April 1910 hat der Schweiz. Wasserwirtschaftsverband anstelle der vorläufigen Statuten, die wir auf Seite 38 des „Bulletin“ veröffentlichten, die folgendermassen lautenden endgültigen Statuten genehmigt:

Firma, Zweck und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der „Schweizerische Wasserwirtschaftsverband“ bezweckt die gemeinsame Wahrung und Förderung der sämtlichen wasserwirtschaftlichen Interessen (Wasserwirtschaft und Wasserwirtschaftspolitik, eidgenössisches und kantonales Wasserrecht, Kraftgewinnung und Kraftverwertung, See- und Flussregulierungen, Talsperrenbau, Schifffahrt, Fischerei und verwandte Gebiete).

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der ständigen Geschäftsstelle. Er wird durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt.

§ 2.

Zur Erreichung der bezeichneten Zwecke des Verbandes sollen dienen:

- a) Mitarbeit an der rationellen Ausnützung der schweizerischen Gewässer und am zweckmässigen Ausbau der eidgenössischen und kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung.
- b) Prüfung und Begutachtung wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und wasserbautechnischer Fragen.
- c) Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Bedeutung einer rationellen Wasserwirtschaft durch Versammlungen und durch die Presse.
- d) Unentgeltliche Auskunfterteilung in Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes an die Mitglieder des Verbandes.

Mitgliedschaft.

§ 3.

In den Verband können aufgenommen werden:

1. Einzelpersonen, Firmen, Personenverbände, Gesellschaften und Unternehmungen, die ein wasserwirtschaftliches Gewerbe ausüben, oder deren Tätigkeit sonstwie mit den Zwecken des Verbandes im Zusammenhang steht.

§ 4.

Anmeldungen zur Aufnahme sind an die ständige Geschäftsstelle zu richten.

Der Ausschuss prüft die Anmeldung und entscheidet endgültig über die Aufnahme. Im Falle einer Verweigerung der Aufnahme ist er zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher der ständigen Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.
2. Durch Tod; bei Firmen, Personenverbänden, Gesellschaften und Unternehmungen durch deren Auflösung.
3. Durch Ausschluss. Dieser wird durch den Ausschuss endgültig beschlossen, wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verband den Verbandszwecken widerspricht, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung während zwei Jahren seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet, oder aus andern wichtigen Gründen.

§ 6.

Jedes Verbandsmitglied entrichtet einen Jahresbeitrag. Er beträgt:

1. Für Einzelpersonen 30 Franken.
2. Für Firmen 100 Franken.
3. Für Gesellschaften und Personenverbände 150 Franken.
4. Für Unternehmungen mit eigener Wasserkraft im Minimum 150 Franken. Unternehmungen mit mehr als 5000 PS brutto ausgenützter mittlerer Jahreskraft bezahlen für je weitere 1000 PS 10 Franken mehr Jahresbeitrag.
5. Für politische Körperschaften, Behörden und Amtsstellen 150 Franken.
6. Für Wasserkraftunternehmungen an Grenzgewässern wird der Jahresbeitrag unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse durch den Ausschuss bestimmt.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 31. März des betreffenden Jahres an die ständige Geschäftsstelle zu entrichten.

§ 7.

Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung;
2. der Ausschuss und sein Vorstand;
3. die ständige Geschäftsstelle;
4. die Kontrollstelle.

Die Hauptversammlung.

§ 8.

Die Hauptversammlung findet ordentlicher Weise jedes Jahr einmal statt, ausserordentlicher Weise, wenn es der Ausschuss beschliesst, oder wenn es von wenigstens $\frac{1}{5}$ aller Stimmen der Mitglieder verlangt wird. Den Vorsitz führt der Präsident des Ausschusses.

Die Einladung erfolgt durch die Verbandszeitschrift oder durch gewöhnlichen Brief.

In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen insbesondere die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budget, des Berichts der Revisoren, die Wahl des Ausschusses, der Revisoren, die Genehmigung des Geschäftsreglements, die Abänderung der Statuten, sowie die Auflösung des Verbandes.

Jedes Einzelmitglied besitzt eine Stimme; die übrigen Mitglieder besitzen für je 50 Franken Jahresbeitrag eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen.

Kein Mitglied darf mehr als $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmen abgeben.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 17. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Ausschuss.

§ 9.

Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern. Er wird durch die Hauptversammlung in offener oder geheimer Abstimmung nach Beschluss der Versammlung jeweilen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Aus den Ausschussmitgliedern wählt die Hauptversammlung in offener oder geheimer Abstimmung den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten; sie bilden den Vorstand des Ausschusses.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten ein Taggeld von 20 Franken für ganztägige, von 10

Franken für halbtägige Sitzungen, ausserdem sind ihnen die Fahrtkosten zu ersetzen.

§ 10.

Der Ausschuss erledigt alle Verbandsgeschäfte unter Vorbehalt der Kompetenzen der Hauptversammlung und der ständigen Geschäftsstelle.

Er kann einzelne Geschäfte an die ständige Geschäftsstelle delegieren.

Er bestellt nach Bedürfnis Kommissionen, Experten oder besoldete Beamte.

Er wählt den Sekretär auf die Dauer von drei Jahren und die ihm allfällig beigegebenen Hilfskräfte.

Verträge, welche über die Amtsdauer des jeweiligen Ausschusses hinaus abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 11.

Der Ausschuss wird nach Anordnung des Vorstandes durch die ständige Geschäftsstelle einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder verlangt, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen wesentlicher Inhalt in der Verbandszeitschrift publiziert wird.

Der Ausschuss gibt sich und der ständigen Geschäftsstelle ein Geschäftsreglement, das von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Die ständige Geschäftsstelle.

§ 12.

Der Vorstand des Ausschusses führt die unmittelbare Aufsicht über die ständige Geschäftsstelle.

Diese besteht aus dem Sekretär und den ihm auf Beschluss des Ausschusses beigegebenen Hilfskräften.

Der Sekretär und je ein Mitglied des Vorstandes führen kollektive Unterschrift für den Verband.

Die ständige Geschäftsstelle erledigt die laufenden Arbeiten. Sie organisiert das Studium der Verhältnisse bestimmter Gewässer in Bezug auf die verschiedenen Interessen etc., erteilt Auskünfte, besorgt Eingaben an die Behörden, sammelt wasserrechtliche Erlasse und Entscheidungen

gen, legt eine Bibliothek an und verwaltet sie, bearbeitet statistische Zusammenstellungen etc.

Sie besorgt den gesamten Kassa-Verkehr.

Sie unterbreitet dem Ausschuss jedes Jahr Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zur Vorlage an die Hauptversammlung.

Sie vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses.

Die Kontrollstelle.

§ 13.

Die Revision der gesamten Geschäftsführung besorgt ein von der Hauptversammlung gewähltes Kollegium von drei Mitgliedern.

Vom Ergebnis der Revision ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Zeitschrift.

§ 14.

Die Hauptversammlung bezeichnet eine Verbandszeitschrift, in welcher die Publikationen des Verbandes zu erfolgen haben.

Das Verhältnis dieser Zeitschrift zum Verband ist durch einen vom Ausschuss abzuschliessenden Vertrag zu regeln.

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Zeitschrift unentgeltlich zugestellt. Der Vorstand kann einem Mitglied je nach seinem Jahresbeitrag bis drei Exemplare bewilligen.

Rechnungslegung und Vermögen des Verbandes.

§ 15.

Die Rechnung wird jeweilen auf 31. Dezember abgeschlossen. Die Hauptversammlung beschliesst über die Verwendung allfälliger Ueberschüsse oder die Deckung allfälliger Verluste.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eintragung in das Handelsregister.

§ 16.

Der Verband ist als Verein in das Handelsregister einzutragen.

Statuten-Aenderung und Auflösung.

§ 17.

Eine solche kann nur erfolgen, wenn sie von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 18.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

* * *

Der Ausschuss, dem die HH. Oberst Will, Bern, als Präsident und Dir. Wagner, Zürich, Dr. O. Wettstein, Zürich, als Vicepräsidenten vorstehen, setzt sich weiter zusammen aus den HH.: Ing. Autran, Genf, Reg.-Rat Bleuler, Zürich, Dir. Brack, Wangen a. A., Dir. Dr. Frey, Rheinfelden, Prof. Geiser, Bern, Ing. R. Gelpke, Basel, Dir. Geneux, St. Imier, Dr. A. Hautle, Goldach, Prof. Hilgard, Zürich, Ing. Largiadèr, St. Gallen, Obering. Lüchinger, Zürich, Oberbauinsp. v. Morlot, Bern, Oberst Naville, Genf, Ing. Nizzola, Baden, Dir. Ringwald, Luzern, Ing. Giovanni Rusca, Locarno, Obering. Schafir, Bern, Prof. Dr. Wyssling, Wädenswil. Der Ausschuss hat zu seinem ständigen Sekretär Herrn Ing. A. Härry mit Sitz in Zürich, der ständigen Geschäftsstelle des Verbandes (Seidengasse 9) gewählt. Als Verbandszeitung ist die „Schweiz. Wasserwirtschaft“ bezeichnet worden.

Starkstromkontrolle für das Jahr 1909 nach dem Geschäftsbericht des eidgen. Post- und Eisenbahndepartementes. Nach dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung des Post- und Eisenbahndepartementes im Jahre 1909 hat die *Telegraphenabteilung*, die sich gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 an der Kontrolle elektrischer Anlagen beteiligt, die in den letzten Jahren gemeldete Zunahme der eingereichten Starkstromvorlagen auch im Jahr 1909 wahrgenommen, wie die nachstehenden Tabellen zeigen.

Es wurden eingereicht und behandelt:

1. Allgemeine Vorlagen für Starkstromanlagen. (Vom Starkstrominspektorat des S. E. V. in Zürich übermittelt.)

Im Jahre 1902	202 Vorlagen,
„ „ 1903	271 „
„ „ 1904	635 „
„ „ 1905	596 „
„ „ 1906	526 „
„ „ 1907	643 „
„ „ 1908	713 „
„ „ 1909	1058 „

Die 1058 Vorlagen des Berichtsjahres beziehen sich auf:

307 neue Hochspannungsleitungen und Abzweigungen,
258 neue Niederspannungsnetze und
493 Erweiterungen und Umbauten bestehender Anlagen.

2. Spezielle Vorlagen für Parallelführungen und Kreuzungen von Starkstromleitungen mit Eisenbahnen.

(Von der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements übermittelt.)

Im Jahre 1902	174 Vorlagen,
„ „ 1903	230 „
„ „ 1904	267 „
„ „ 1905	307 „
„ „ 1906	302 „
„ „ 1907	338 „
„ „ 1908	348 „
„ „ 1909	297 „

3. Vorlagen für elektrische Bahnen. (Direkt eingereicht).

Im Jahre 1902	11 Vorlagen,
„ „ 1903	15 „
„ „ 1904	14 „
„ „ 1905	23 „
„ „ 1906	22 „
„ „ 1907	27 „
„ „ 1908	35 „
„ „ 1909	52 „

Die 52 Vorlagen des Jahres 1909 betreffen:

13 neue elektrische Bahnen und Tramlinien,
5 Projekte für die elektrische Ausrüstung bestehender Bahnen,
33 Erweiterungen und Aenderungen bestehender Bahnen und Tramlinien.

Kontroll-Inspektionen.

Die ausgeführten Kontroll-Inspektionen bezogen sich:

Im Jahre 1902	auf 144 Starkstromanlagen,
„ „ 1903	„ 132 „
„ „ 1904	„ 63 „
„ „ 1905	„ 154 „
„ „ 1906	„ 158 „
„ „ 1907	„ 127 „
„ „ 1908	„ 212 „
„ „ 1909	„ 39 „

Die 39 Inspektionen des Berichtsjahres verteilen sich auf:

37 Hochspannungsanlagen und elektrische Bahnen, welche von der Obertelegraphendirektion inspiziert wurden, und auf
2 Kontrollinspektionen der Kreisdirektionen, betreffend Niederspannungsanlagen.

In diesen Zahlen sind diejenigen Inspektionen nicht inbegriffen, welche durch die Behandlung der eingereichten allgemeinen Vorlagen (Ziffer 1 hiervor) bedingt waren.

Der bedeutende Rückgang in der Anzahl der Kontroll-Inspektionen ist eine Folge der vermehrten Inanspruchnahme des Personals durch die Behandlung der ausserordentlich grossen Zahl der allgemeinen Vorlagen (vide Ziffer 1 hiervor).

Ueber die Beteiligung der *Eisenbahnabteilung* an der Kontrolle elektrischer Anlagen ebenfalls gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 lesen wir, dass im Jahre 1909 Planvorlagen betr. Starkstromleitungen längs und quer zu Eisenbahnen behandelt wurden für:

212 Starkstromüberführungen	gegen 268 im Vorjahre,
37 Starkstromunterführungen	„ 17 „ „
22 Starkstromlängsführungen	„ 12 „ „
19 neue Beleuchtungsanlagen auf Bahngelände	„ 64 „ „
22 Aenderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen	„ 16 „ „
312	gegen 377 im Vorjahre.

Unter Ausschluss der Starkstromleitungen längs und quer zu reinen Strassenbahnen und solcher Leitungen, welche den Bahnverwaltungen selbst gehören, ergibt sich auf Ende 1909 folgender Bestand:

1746 Starkstromüberführungen (1563)
417 Starkstromunterführungen (392)
135 Starkstromlängsführungen (121).

Im Berichtsjahre sind dem Departement keine durch diese Leitungen verursachte Störungen des Bahnbetriebes zur Kenntnis gelangt.

In Bezug auf Kreuzungen elektrischer Bahnkontakt-Leitungen mit Schwachstrom-Leitungen sind nach den monatlichen Ausweisen der Obertelegraphendirektion 17 neue Ueberführungen von Schwachstrom- über Bahnkontaktleitungen erstellt worden. Ferner weisen 9 im Laufe des Jahres eröffnete elektrische Bahnen, beziehungsweise Bahnstrecken, im ganzen 36 Ueberführungen von Schwachstromleitungen auf. Die Gesamtzunahme beträgt somit 53.

Die Starkstromleitungen längs und quer zu Eisenbahnen und die Kreuzungen elektrischer Bahnkontaktleitungen mit Schwachstromleitun-

gen werden von den Kontrollbeamten, soweit möglich, jährlich einmal besichtigt und die konstatierten Mängel den in Frage kommenden Bahnverwaltungen behufs Abhülfe zur Kenntnis gebracht.

Ueber die Kontrolltätigkeit des *Starkstrominspektorats des S. E. V.*, als der dritten behördlich festgelegten Kontrollstelle, enthält der Geschäftsbericht des eidgen. Post- und Eisendepartementes die folgenden Mitteilungen:

Im Berichtsjahre sind insgesamt 1514 Planvorlagen eingelaufen gegenüber 1207 im Vorjahre. Diese Vermehrung ist zum Teil eine Folge einer seit zirka einem Jahre durchgeführten Ausscheidung der mehrere Objekte umfassenden Eingaben in einzelne Vorlagen, doch ist auch, absolut genommen, eine beträchtliche Vermehrung der Bautätigkeit gegenüber dem Vorjahre zu konstatieren.

Von den eingereichten Planvorlagen beziehen sich 968 auf Leitungsanlagen und 546 auf die Aufstellung von Maschinen, Transformatoren, Schaltanlagen und dergleichen. An der Vermehrung sind erstere mit 249 und letztere mit 58 Vorlagen beteiligt.

Die Vorlagen für Leitungen beziehen sich in 342 Fällen auf Hochspannungsleitungen und in 612 Fällen auf Niederspannungsnetze und Erweiterungen solcher. 14 Vorlagen betreffen Tragwerke besonderer Art. Die Zunahme beträgt für Hochspannungsleitungen 71 und für Niederspannungsleitungen 164 Vorlagen.

Die Vorlagen für Maschinenanlagen verteilen sich auf 35 Eingaben für Zentralen für Stromerzeugung für Elektrizitätswerke oder Umbauten und Erweiterungen solcher, 22 Vorlagen für Einzelanlagen, 427 Vorlagen für Transformatorstationen mit insgesamt 571 Transformatoren und 62 Vorlagen für Schaltanlagen und für Erweiterungen und Umänderungen solcher. Unter den Projekten für elektrische Zentralen figurieren 22 mit einer Leistung von mehr als 200 Kilowatt, davon entfallen 14 auf Neuanlagen und 8 auf Erweiterungen. Die Transformatoren dienen in 472 Fällen zur Speisung von Ortsnetzen und in 99 Fällen zum Betriebe von industriellen Etablissements oder zu internen Zwecken der Elektrizitätswerke.

Auf Ende April 1909 hat der bisherige Vorsteher des Starkstrominspektorates, Herr H. Vaterlaus, demissioniert, um an leitende Stelle bei einem grösseren schweizerischen Elektri-

zitätswerke überzutreten. Herr H. Vaterlaus war vom Schweizerischen elektrotechnischen Verein im Jahre 1898 zur Gründung des Starkstrominspektorates berufen worden, das dann im Jahre 1903 mit der Ausübung der im Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 vorgesehenen Kontrolle über die Starkstromanlagen betraut worden ist. An seine Stelle wurde der bisherige Adjunkt, Herr P. Nissen, gewählt.

Um der stets wachsenden Inanspruchnahme des Starkstrominspektorates genügen zu können, musste gegen Ende des Jahres das technische Personal durch Anstellung eines weiteren Inspektors verstärkt werden. Dieses besteht zurzeit aus dem Obergeringieur, dem Adjunkten, 7 Inspektoren und einem technischen Sekretär.

Für Inspektionen fertiger Anlagen wurden während des Jahres 1909 719 Tage aufgewendet, ungefähr gleichviel wie im Vorjahre. Es ist hier zu bemerken, dass ein Teil der älteren Elektrizitätswerke ihre Anlagen durch Aenderungen und Umbauten den bestehenden Vorschriften angepasst haben, so dass diese Kategorie von Werken etwas weniger Aufwand an Arbeit und Zeit erforderte, als in früheren Jahren.

Im Berichtsjahre mussten keine Bussenanträge gegen Elektrizitätsunternehmungen gestellt werden. Dagegen hat der Bundesrat einem Gesuche einer Unternehmung um Aufhebung einer im Jahre 1908 ausgesprochenen Busse nicht entsprochen. Ferner wurde ein sich auf Art. 23 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 stützender Rekurs eines Elektrizitätswerkes gegen eine Verfügung des Starkstrominspektorates vom Bundesrat abgewiesen.

Die Statistik der Starkstromanlagen in der Schweiz wurde wie bisher durch das Generalsekretariat des Schweizerischen elektrotechnischen Vereins unter Mitwirkung des Starkstrominspektorates durchgeführt und im zweiten Teil des Jahrbuches dieses Vereins veröffentlicht. Sie weist für 280 Werke detaillierte Angaben über Anlagen und Betriebsverhältnisse auf. Im Anhang derselben sind weitere 356 Werke mit Angaben über verfügbare Leistung, Betriebsmittel, Stromsystem und Spannungen aufgeführt.

Von den 29 während des Jahres eingelaufenen Expropriationsvorlagen sind 16 durch Erteilung des Expropriationsrechtes vom Bundesrat erledigt worden. 4 Expropriationsgesuche wurden zurückgezogen; weitere 5 konn-

ten wegen Unvollständigkeit der Akten noch nicht erledigt werden und für 4 steht der Entscheid des Bundesrates zurzeit noch aus.

Vom Schweizerischen elektrotechnischen Verein ist eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet worden mit dem Gesuch, den Art. 11 der Vorschriften betreffend Erstellung und Instandhaltung elektrischer Starkstromanlagen abzuändern oder demselben eine offizielle Interpretation zu geben. Zu dieser Eingabe haben auch die Kontrollstellen Stellung genommen. Der Bundesrat hat derselben in dem Sinne entsprochen, dass er den Bestimmungen des Art. 11 unter Beibehaltung der bisherigen Spannungsgrenze für Hausinstallationen eine spezielle Interpretation gegeben hat.

Das Starkstrominspektorat war an allen Sitzungen der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen vertreten.

Im Jahre 1909 sind dem Starkstrominspektorat 31 Fälle von Personenverletzungen durch elektrischen Strom mit total 34 betroffenen Personen zur Kenntnis gekommen, gegen 32 Fälle mit 36 betroffenen Personen im Vorjahre. 4 der betroffenen Personen gehören dem eigentlichen Betriebspersonal an, 21 dem übrigen Personal der betreffenden Starkstromunternehmungen, und 9 sind Drittpersonen.

Die Mehrzahl der Unfälle ist im Berichtsjahre, wie in früheren Jahren, auf Selbstverschulden zurückzuführen. Immerhin wäre es in vereinzelt Fällen durch bessere Instruktion oder präzisere Auftragserteilung seitens der Werke vielleicht möglich gewesen, Unfälle zu verhüten.

In bezug auf die Betriebsspannung verteilen sich die 31 Unfälle wie folgt. Es entfallen:

Auf Niederspannung (bis 1000 Volt) 9 Fälle, wovon 2 mit tödlichem Ausgange, auf Hochspannung (über 1000 Volt) 22 Fälle, wovon 11 mit tödlichem Ausgang. In 12 Fällen wurden Wiederbelebungsversuche angestellt, wovon 5 Erfolg hatten.

Die Kommission für elektrische Anlagen hat im Berichtsjahre 7 Sitzungen zur Behandlung der ihr gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 vorgelegten Geschäfte abgehalten.

Anlässlich der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kommission hat Herr Prof. Dr. Tobler in Zürich eine Wiederwahl abgelehnt.

Als Ersatz wählten wir Herrn Dr. J. Ryf, Advokat in Zürich. Die übrigen Mitglieder der Kommission wurden für eine neue Amtsdauer bestätigt.

Vereinsnachrichten.

Mitteilung des Vorstandes des S. E. V.

Mitgliederverzeichnis. Folgende *Aufnahmen* haben stattgefunden:

a) Kollektiv-Mitglieder.

Elektrizitätsgenossenschaft Brüttsellen.

b) Einzel-Mitglieder.

1. Remané H., Direktor der Deutschen Gasglühlicht A.-G., Berlin.

2. Guggenheim Sigm. Dr., Diplom. Maschinen-Ingenieur, Zürich.

3. Girardet Ch., ingénieur, Loèche.

4. Semenza Guido, ingénieur, Milan.

5. Routin J. L., ingénieur-expert, Lyon.

6. Jaques R., Elektrotechniker, Goldau.

7. Brändli Georg, Elektrotechniker, Teufen.

8. Semler Karl, Inspektor, Zürich.

